

Riesner Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags-Office
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Office
Rr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 162.

Sonnabend, 15. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestells (7 Seiten) 20 Pf., Tagespreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogener oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wesentliche Unterhaltungsbeilagen „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorkosten oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung, die Gültigkeit außerächtlicher Reisebrotmarken betreffend.

Die Bekanntmachung vom 26. November 1915 (Sächsische Staatszeitung vom 26. November 1915), die gegenseitige Anerkennung der sächsischen Reisebrotmarken usw. betreffend, wird auf die im Herzogtum Sachsen-Coburg ausgegebenen Reisebrotmarken ausgedehnt. Die Coburgischen Reisebrotmarken tragen in grünem Druck auf welchem mit Wasserzeichen versehenen Papier die Worte „Herzogtum S. Coburg“, „40 gr Gebäck“ und zeigen auf einem grünen Luerstreifen das herzoglich-sächsische Wappen. Sie gelten ohne zeitliche Beschränkung. 30 Reisebrotmarken sind zu einem Brote vereinigt.

Die Vereinbarung tritt am 20. Juli in Kraft. Von diesem Tage an haben auch die sächsischen, auf 40 gr lautenden Reisebrotmarken im Herzogtum Sachsen-Coburg Gültigkeit.

Verordnung über Viehwirtschaftszählungen.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Mai dieses Jahres über die monatlichen Viehwirtschaftszählungen wird bestimmt:

Am 1. September, 1. Dezember und 1. Mai jedes Jahres ist bis auf weiteres eine Zählung des Viehbestandes, der Schafe und Schweine vorzunehmen.

Die erste dieser Zählungen findet am 1. September dieses Jahres nach dem Stand der vorausgegangenen Nacht statt.

Wer vorläufig eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden.

Bisshalter, die den mit Vornahme der Zählung beauftragten Zählern den Zutritt zu ihrem Besitzt, oder die erforderliche Auskunft über ihren Viehbestand verweigern oder diese unrichtig oder unvollständig erteilen, oder die eine von der unteren Verwaltungsbehörde vorgeschriebene Anzeige hierüber unrichtig, unvollständig, verspätet oder überhaupt nicht erstatten, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Dresden, den 12. Juli 1916.

Ministerium des Innern. 3345

Verordnung über die Höchstpreise für Schafvieh.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) wird bestimmt:

Vom 16. Juli 1916 ab gelten für Schafvieh ab Stall und Standort für den Bontner Lebendgewicht folgende Höchstpreise:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 1. vollfleischige Lämmer und Lammsböcke ohne breite Zähne | 120 Mk. |
| 2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen | 110 |
| 3. gut genährtes älteres Schafvieh | 100 |
| 4. gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Huchtsböcke | 90 |
| 5. minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters | nach Wert, jedoch nicht über 65 |

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5 %.

Dresden, den 15. Juli 1916.

Ministerium des Innern. 1172 II B III 3346

Montag, den 17. Juli 1916 vorm. 10 Uhr

soll ein schwarzes Granit-Grabdenkmal mit geschweiftem Kreuz verfertigt werden. Sammelort: der Bieter: Gastwirtschaft Germania, Poppitzer Straße.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa.

Dienstag, den 18. Juli d. J. vorm. 10 Uhr

sollen im Versteigerungsraum des Amtsgerichts hier 1 Fahrrad, 1 Schreibtisch, 1 Kleider-Schrank, 1 Bett und verschiedene Musikinstrumente verfertigt werden.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 15. Juli 1916.

— Se. Maj. der König haben allergnädigst zu verleihen gerührt: das Ehrenkreuz für freiwillige Wohlfahrts- und Rettungsarbeiten dem Hülfslehrer in Riesa und Räte Süßler, hier; die Carola-Medaille in Bronze mit der Spange: Generalleutnant a. D. Hilgenborg, Frau Schelder geb. Claus und Frau Blochmann geb. Schade, hier.

— Staatsminister Graf Bismarck von Eckardt hat sich im Laufe des gestrigen Tages nach Berlin begeben, um dem Reichskanzler einen Besuch abzukommen. Der Minister wird hierbei auch Gelegenheit finden, mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes in persönliche Fühlung zu treten.

— In der sächsischen Verlautbarung Nr. 304 (ausgegeben am 14. Juli 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 105; Reserve-Regiment Nr. 100, 103, 106, 241; Landwehr-Regiment Nr. 100, 104, 133; Landsturm-Regiment Nr. 19. Kriegsernährungsamt Nr. 12, u. 19. A. R. Proviantamt Würzen.

— In den Berichten über die Sommerschlacht wird besonders die furchtbare Wirkung unserer Maschinengewehre hervorgehoben, in deren Feuer die feindlichen Angriffe zusammenbrechen. Die feindlichen, zumal die französischen Waffen der gleichen Art können nicht dagegen aufkommen. Die französischen und belgischen Maschinengewehrkonstruktionen sind bei dem System der Luftablässe freigegeben, wie sie schon die älteren Vautour-Modelle zeigen: Kühlrippen am Lauf vergrößern dessen Oberfläche, können aber natürlich eine sehr schnelle Erhitzung nicht verhindern. Auch die Gewehre aus der Fabrik Hotchkiss, die für Belgien und Frankreich gleich gestaltet sind, bis auf den Unterschied des Kalibers (8 mm in Frankreich, 7,65 mm in Belgien), sowie die neuesten Modelle von 1907 und 1915 aus den französischen Staatsfabriken gehen nicht von der Methode dieser Luftabführung ab. Die letzte dieser Konstruktionen

steigt auf dem Lauf eine Metallstange, die sich beim Erhitzen anders ausdehnt als dieser und damit dessen Veränderung ausgleichen soll. In der Kriegsausstellung im Albertinum in Dresden findet man eine sehr unterrichtende Sammlung aller dieser französischen und belgischen Herstelllungen in seltener Vollständigkeit mit Feld-, Festungs- und belgischer Augellafette. Die Luftabführung gestaltet nur eine geringe Anzahl von Schüssen nacheinander, die Hotchkissgewehre haben Ladestellen zu dreißig Patronen. Die Mannschaften sind mit Gummihandschuhen und Wollschuhen gegen die überhörselnde und starke Erhitzung versehen. Die englischen Konstruktionen, Cartridges und Wickers bedienen sich der Wasserabführung wie die unseren, ebenso die kanadischen, russischen und serbischen, die auch in verschiedenen Formen zu sehen sind. Bei der gewaltigen Bedeutung, die diese Waffe gewonnen hat, ist ein knapper Anschauungsunterricht über sie, wie er in der Kriegsausstellung gegeben wird, sicher vielen willkommen.

— Auf Grund von über 5200 amtlichen Schulzeugnissen veröffentlicht Professor D. Schüller in tabellarischen Übersichten die Ergebnisse turnerischer und wissenschaftlicher Leistungen und stellt dabei fest: Es gibt ungefähr 10 Prozent Schüler mit sehr guter, 40 Prozent mit guter, 45 Prozent mit mittelmäßiger und 5 Prozent mit schlechter turnerischer Veranlagung. Von den turnerisch sehr gut veranlagten Kindern erreichen 77,5 Prozent, von den turnerisch gut veranlagten 70 Prozent, von den turnerisch schlecht veranlagten 69,5 Prozent und von den turnerisch schlecht veranlagten nur 62 Prozent das Schulziel. Der Turner, der in allen Fächern schlecht veranlagt ist, im Turnunterricht aber Hervorragendes leistet, ist eine Ausnahmeerscheinung. In der Regel ist der hervorragende Turner auch in anderen Fächern ein guter Schüler.

— Die städtischen Kollegien zu Leipzig hatten sich am 12. Mai d. J. mit einer Eingabe an das Königl. Finanzministerium gewandt, die Steuern für linderreiche Familien stufenweise zu ermäßigen und zum Ausgleich unter anderem eine Unterabnehmersteuer einzuführen. Das Finanzministerium hat darauf erwidert, daß die Regierung einen weiteren

Bestandsanzeigen!

Die Vorzüge zu den von den Mühlen, Bäckern, Wäldern, Konbitorien und Kleinbäckern am 17. Juli 1916 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erhaltenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juli 1916.

Brot- und Butterkarten- sowie Fleischkonservenmarken-Ausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 17. Juli bis 13. August 1916 gültigen Brot- und Butterkarten erfolgt

Montag, den 17. Juli 1916,

von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen.

Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Gleichzeitig mit den Brot- und Butterkarten werden wieder Fleischkonservenmarken ausgegeben werden. Jede brotartenbezugsberechtigte Person erhält zwei Marken, die je auf 200 gr Fleischkonserven lauten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Juli 1916.

Butterverteilung in der Woche vom 17.—23. Juli 1916 in Riesa, Gröba und Röderau.

Da und auch für die nächste Woche nur wenig Butter zur Verfügung steht, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 für die Stadt Riesa und die Gemeinden Gröba und Röderau folgendes bestimmt:

In der Woche vom 17.—23. Juli 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugestellt und beansprucht werden.

Gändler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa und in den Gemeinden Gröba und Röderau Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 17.—23. Juli 1916 auf eine Butterkarte nur

1/2 Pfund — 1/4 Stück Butter

abgeben.

Zum Verhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Riesa, Gröba und Röderau, den 15. Juli 1916.

Der Rat der Stadt Riesa. Die Gemeindeverbände in Gröba und Röderau.

Brot- und Butterkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Brot- und Butterkarten auf die Zeit vom 17. Juli bis 13. August 1916 werden

Samstag, den 16. Juli 1916, vormittags von 11 bis 1 Uhr, in den bisherigen Ausgabestellen ausgegeben. Die Brotausweisarten sind vorzulegen. Etwa ersparte Brotmarken sind an die Ausgabestelle oder an das Gemeindeamt zurückzugeben.

Gröba (Elbe), am 14. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.

Obstverpachtung.

Dienstag, den 18. Juli, abends 8 Uhr, soll im hiesigen Gasthose die Obstnutzung der Gemeinde Gröba verpachtet werden.

Der Gemeindevorstand.

Freibaut Ventewitz.

Sonntag, d. 16. Juli, von vorm. 8 Uhr ab, gelangt im Gute Nr. 8 Rindfleisch zum Preise von 1 Mark pro 1/2 kg gegen Fleischmarken an Personen mit Ausweis aus dem Kommunalverband Großenhain zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Ausbau des sog. Kinderparagrafen des Einkommensteuergesetzes vom 1. Juli 1902 mit der Wirkung, daß die dort geregelte Steuerbegünstigung den beitragspflichtigen Familienhäuptern in größerer Zahl als bisher und unter weitgehender Berücksichtigung größerer Kinderzahl eingeräumt wird, in sichere Aussicht genommen und für die nächste umfassende Änderung des Einkommensteuergesetzes vorgemerkt hat. Es würde aber, da die durch Erweiterung dieser Steuerbegünstigung entstehenden Steuerausfälle auf andere Weise wieder eingebracht werden müssen, ein Steigen des Einkommensteuersatzes die unausbleibliche Folge sein. Es wird mithin anerkannt, daß die angeregte Gesetzesänderung in untrennbarem Zusammenhange steht mit der Prüfung der wichtigen Frage, ob und in welcher Weise der Einkommensteuertarif umgestaltet sei. Während der Dauer des Krieges können weitreichende Gesetzesänderungen nicht in Angriff genommen werden. Die Regierung beabsichtigt aber, nach Friedensschluß dem Landtage eine Vorlage wegen Änderungen mehrerer Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu unterbreiten, wobei erörtert werden soll, ob un- verheiratete Personen zu einer stärkeren Belastung herangezogen werden können.

— Die städtischen Kollegien zu Dresden haben an das Kriegsernährungsamt zur Fleischfrage folgenden Protest gerichtet: „Die Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes des Reiches muß in allen Stücken gewahrt werden. Es dürfen sich nicht Ueberschußgebiete zum Nachteil der Aufschußgebiete abschließen. Es sind deshalb einzelne Ausfuhrverbote aufzuheben oder aber durch gleiche Verbrauchsgrundsätze und jene Ablieferungsfrist zu ersetzen. Beim Fleisch (Wied) bedarf dieser Gesichtspunkt der Ausgestaltung noch insoweit, als Ueberschußgebiete tatsächlich zur Ablieferung an Bedarfsverbände zu nötigen sind und hierzu die Zuverlässigkeit des Verteilungsschlüssels nachgeprüft wird. Nach der Erklärung, des Vorstandes des Viehwirtschaftsverbandes für das Königreich Sachsen können bis auf weiteres nur 500 Gramm pro Kopf und Monat an Fleisch den Kommunalverbänden zugewiesen werden. Infolgedessen haben wir bei der von uns getroffenen Anwartschaften